
Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des Geländes des Tannenbruchsees bei Metel

Auftraggeber:
H&P Ingenieure GbR
Albert-Schweitzer-Str. 1
30880 Laatzen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2019

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung des Geländes des Tannenbruchsees bei Metel

Auftraggeber:
H&P Ingenieure GbR
Albert-Schweitzer-Str. 1
30880 Laatzen

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



12. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	3
2.	Habitatstruktur.....	3
3.	Potenzielles Artenspektrum.....	7
3.1	Säugetiere.....	7
3.2	Vögel.....	7
3.3	Amphibien.....	8
3.4	Reptilien.....	8
3.5	Weitere Artengruppen.....	8
4.	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.....	9
5.	Quellenverzeichnis.....	10

1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Der Bebauungsplan Nr. 858 „Tannenbruchsee“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Metel soll geändert werden. Da ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten anzunehmen ist, wurde das Gelände im Rahmen einer Erstbegehung am 11.10.2019 in Augenschein genommen, um Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zu geben. Außerdem fand eine Recherche nach vorhanden Daten statt (u.a. REGION HANNOVER 2013, Webserver des MU¹).

2. Habitatstruktur

Das Gelände liegt nordwestlich der Ortschaft Metel (Stadt Neustadt a. Rbge.) und direkt westlich der K315. Es ist heterogen strukturiert und weist neben naturnahen Bereichen intensiv genutzte Bereiche auf.

Im nördlichen Teil des Gebietes liegt der rund 3,5 ha große Tannenbruchsee (Abb. 2-1), der als ehemaliges Abgrabungsgewässer steile Ufer und damit nur sehr schmale Uferstreifen mit stellenweise vorhandener Röhrichtvegetation aufweist. Am nordwestlichen Ufer befindet sich ein teils waldartiger Gehölzstreifen vor allem aus älteren Erlen und Birken, die z.T. Höhlen aufweisen. Am Südufer befinden sich weitere Gehölzbestände, u.a. westlich der Spielplatzfläche ein etwas größeres Gehölz aus Erlen, Birken und einer alten Silberweide, sowie eine Gehölzgalerie am Südostufer des Tannenbruchsees. Der See wird zum Baden sowie auch zum Angeln genutzt.

Am Südufer des Tannenbruchsees befindet sich eine Halbinsel, die eine teils offene Sand- und Heidefläche mit Besen- und Glockenheide aufweist (Abb. 2-2). Zur Klärung der Frage, ob es sich um einen als Zwergstrauchheide gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG handelt, wäre eine genauere Kartierung notwendig. Aufgrund der eher kleinflächigen Ausprägung ist zu klären, ob die für einen Schutz erforderliche Flächengröße von ca. 100 m² erreicht wird.

Westlich und südlich des Sees befindet sich ein Campingplatz (Abb. 2-3), der vor allem durch Dauercampen geprägt ist. Vielfach sind Hütten vorhanden; die Parzellen sind meist fest eingezäunt. Zwischen den Parzellen befinden sich kleinere Frei- und Brachflächen, teils auch mit jüngeren Sukzessionsgehölzen. Der Baumbestand im Bereich des Campingplatzes ist zum größeren Teil durch Koniferen geprägt, aber auch hier stocken teils standortheimische Baumarten wie Birke, Erle und Zitterpappel. Ganz im Südosten des Geländes befindet sich eine kleine Scherrasenfläche (Abb. 2-4).

Am Südufer des Sees befindet sich eine Rasenfläche, die als Spielplatz und Liegewiese genutzt wird. Zum Campingplatz hin ist eine sandige Böschung vorhanden (Abb. 2-6). Am Rand der Rasenfläche befindet sich das Sanitärgebäude (Abb. 2-5). Weitere feste Gebäude sind ein Wohnhaus mit Nebengebäuden am Südostufer des Sees sowie eine einstöckige Baracke an der Zufahrt mit dem Büro.

Im LRP der Region Hannover ist der See als Biotop mit hoher Bedeutung verzeichnet. Das geplante Gelände wird vom LSG H 58 „Auterniederung“ umschlossen, gehört aber selbst nicht dazu.

¹ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>



Abb. 2-1: Blick über den nördlichen Teil des Tannenbruchsees



Abb. 2-2: Sand- und Heidefläche auf der Halbinsel am Südufer des Tannenbruchsees



Abb. 2-3: Campingplatzbereich westlich des Sees



Abb. 2-4: Scherrasenfläche im Südosten des Areals



Abb. 2-5: Sanitärgebäude



Abb. 2-6: Spielplatzfläche mit sandiger Böschung südlich des Sees

3. Potenzielles Artenspektrum

3.1 Säugetiere

Die umfangreichen und teils alten Baumbestände mit Höhlen stellen potenzielle Quartierplätze von Baum bewohnenden Fledermausarten dar. Neben den beiden Abendseglerarten und der Rauhauffledermaus sind Quartierorkommen des Braunen Langohrs und verschiedener *Myotis*-Arten nicht auszuschließen.

Die festen Gebäude bieten potenzielle Quartierplätze vor allem für die Zwergfledermaus. Infrage kommt hier insbesondere das Sanitärgebäude (Spalten hinter Dachverblendung und unter Fensterbrettern) sowie das Wohnhaus auf dem Gelände.

Vor allem die Seefläche in Verbindung mit den angrenzenden Gehölzen stellt ein sehr gut geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Deshalb sind hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jagende Tiere verschiedener Arten zu erwarten. Aber auch die anderen Bereiche des Geländes werden wahrscheinlich von jagenden Fledermäusen genutzt.

Für den linearen Gehölzbestand nördlich des Sees ist darüber hinaus eine Leitfunktion als Flugroute von Fledermäusen möglich.

Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt.

In Bezug auf weitere, streng geschützte Arten ist noch der in der EG-Artenschutzverordnung 338/97 sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Fischotter anzuführen, der regional vorkommt. Ein sporadisches Aufsuchen des Tannenbruchsees zur Nahrungssuche ist nicht ganz auszuschließen; als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist das Gelände jedoch nicht geeignet.

3.2 Vögel

Angesichts des umfangreichen Gehölzbestands auf dem Gelände ist mit einer ganzen Reihe von in Gehölzen brütenden Vogelarten zu rechnen. Neben ungefährdeten Arten können potenziell auch einige gefährdete Arten bzw. Arten der Vorwarnliste vorkommen. Als Höhlen- und Nischenbrüter sind hier die Arten Gartenrotschwanz (RL Nds. V, RL regional Tiefland Ost 3), Grauschnäpper (RL Nds. 3) und Star (RL Nds 3) zu nennen. Auch ein Vorkommen des Kleinspechts (RL Nds. V) ist - neben den ungefährdeten Arten Bunt- und Grünspecht - nicht auszuschließen. Als frei in Gehölzen brütende Arten der Roten Liste seien u.a. Gelbspötter (RL Nds. V), Nachtigall (RL Nds. V) und Stieglitz (RL Nds. V) genannt, die potenziell vorkommen könnten. Falls entsprechende Nistkästen vorhanden sind, könnten Gartenrotschwanz sowie Trauerschnäpper (RL Nds. 3) ebenfalls im Campingplatzbereich vorkommen. Die Koniferenbestände auf dem Gelände stellen u.a. ein potenzielles Bruthabitat der Waldohreule (RL Nds. V) dar.

Aufgrund des schmalen Uferstreifens und der wenig ausgeprägten Röhrich- bzw. Verlandungsvegetation sowie der Freizeitnutzung des Geländes sind Wasservögel als Brutvögel nur begrenzt zu erwarten. Möglich ist z.B. ein Brutvorkommen der ungefährdeten Stockente oder des auf der Vorwarnliste verzeichneten Blässshuhns. Als Rastvögel und Nahrungsgäste ist das Spektrum potenzieller Arten etwas breiter und umfasst z.B. weitere Enten- und Gänsearten. Nilgänse wurden bei der Begehung beobachtet.

Für den regional vorkommenden Schwarzstorch (RL Nds. 2) ist der Tannenbruchsee als Brut- und Nahrungshabitat aufgrund der Freizeitnutzung und der steilen Ufer des Sees kaum geeignet.

3.3 Amphibien

Der See stellt das Laichgewässer einer sehr großen Population der Erdkröte dar. Aus der Betreuung der Amphibienwanderung an der östlich angrenzenden K315 durch den NABU ist bekannt, dass allein aus dieser Richtung über 1.000 Erdkröten und zudem auch einzelne Gras- und Wasserfrösche sowie Teich- und Bergmolche anwandern². Diese Arten sind sämtlich national besonders geschützt; streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Es handelt sich um ungefährdete Arten.

Die Erdkröte ist eine Art, die sich auch in relativ strukturarmen Gewässern mit Fischbesatz reproduzieren kann. Das Landhabitat befindet sich bevorzugt im Bereich von Wäldern, hier nachgewiesenermaßen östlich der K315, potenziell sehr wahrscheinlich aber auch westlich und südwestlich des Tannenbruchsees, so dass aus diesen Richtungen ebenfalls mit einer Anwanderung der Erdkröte zu rechnen ist.

3.4 Reptilien

Der See stellt mit seiner Uferzone ein potenzielles Habitat der Ringelnatter (RL Nds. 3) dar. Im Bereich der Gehölze ist zudem die Blindschleiche (RL Nds. V) potenziell zu erwarten. Besonnte Säume und Böschungen, wie sie u.a. südlich des Tannenbruchsees vorhanden sind, stellen einen potenziellen Lebensraum der ungefährdeten Waldeidechse dar. Kleinere Teilbereiche, insbesondere die Landzunge am Südufer des Sees („Badeinsel privat“ gemäß B-Plan) kommen strukturell auch als Lebensraum der Zauneidechse potenziell in Betracht. Allerdings sind geeignete Strukturen nur kleinflächig und zudem recht isoliert vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art nicht besonders wahrscheinlich, wenn auch nicht völlig auszuschließen ist.

Während die drei erstgenannten Arten national besonders geschützt sind, ist die Zauneidechse (RL Nds. 3) darüber hinaus als Art des Anhangs IV auch streng geschützt.

3.5 Weitere Artengruppen

Die wenigen Fischarten, die gesetzlichen Schutz genießen, sind im Tannenbruchsee nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Mulmhöhlen bewohnenden Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) in alten Bäumen auf dem Gelände ist nicht ganz auszuschließen, wenn auch wenig wahrscheinlich.

² Stellungnahme Werner Magers vom 18.08.2019.

4. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- a. Die naturnahen Gehölzbestände auf dem Gelände sollten geschont und im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden. Für die Baumbestände nordwestlich des Sees und südlich des Sees (westlich des öffentlichen Strandes) sieht dies der Vorentwurf mit Stand vom 24.06.2019 bereits vor. Der Baumbestand am Südostufer sollte ebenfalls zum Erhalt festgesetzt werden (eventuell fehlt hier im Vorentwurf eine entsprechende Liniensignatur). Durch den Erhalt dieser drei Gehölzbereiche können die potenziellen Funktionen des Geländes für Fledermäuse und für Gehölzbrüter weitestgehend erhalten werden.
- b. Wenn in den übrigen Bereichen des Geländes Bäume entfernt werden müssen, sollte außer bei jungen Gehölzen (Brusthöhendurchmesser unter 15 cm) vorab eine Kontrolle auf potenzielle Fledermausquartiere stattfinden. Eine Fällung ist generell jeweils nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
- c. Der See selbst, die Ufer des Sees und auch die Halbinsel am Südufer mit der Heidevegetation sollten in ihrer jetzigen Form erhalten und entsprechend festgesetzt werden. Falls Veränderungen im Bereich der Halbinsel gegenüber dem heutigen Zustand geplant sind, müsste vorab eine Überprüfung auf das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen und ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse erfolgen.
- d. Im Zuge der Planung ist darauf zu achten, dass die anwandernden Amphibien auch weiterhin den Tannenbruchsee erreichen können. Deshalb ist insbesondere darauf zu achten, dass auf dem Gelände des Tannenbruchsees keine Wanderbarrieren entstehen. Als solche können bereits Bordsteinkanten wirken, darüber hinaus z.B. auch dichte Zäune, durchgehende Mauern o.ä. Soweit ausreichend bemessene Wege zwischen den Bauwerken existieren, ist der Bau von Hütten unschädlich. Außerdem ist darauf zu achten, dass keine Amphibienfallen entstehen (z.B. Kellerschächte mit senkrechten Wänden o.ä.). Entsprechende Festsetzungen zur dauerhaften Sicherung von Amphibienwanderungen sollten im B-Plan erfolgen.
- e. Auch bei der Errichtung von Hütten sowie Bodenarbeiten sollte darauf geachtet werden, dass keine wandernden Amphibien zu Schaden kommen. Bauarbeiten sollten nicht während der Hauptwanderperiode stattfinden. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Stellen von temporären Amphibienschutzzäunen.
- f. Die Überplanung der Scherrasenfläche ganz im Südosten des Geländes ist aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht unkritisch. Die randlichen Gehölze in der Südostspitze des Geländes (Birken und Zitterpappeln) sollten jedoch erhalten werden.
- g. Falls feste Gebäude abgerissen werden sollten, ist vorab eine Kontrolle auf eventuelle Fledermausquartiere anzuraten.

5. Quellenverzeichnis

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (Stand Dezember 2008). – Naturschutz u. biologische Vielfalt 70(1): 259-283.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013 - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(4): 122 - 167.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan für die Region Hannover, Stand 2013.